

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 12.03.2009

Beschluss-Nr.: V3021-SR79-09

Gegenstand:

Richtlinie zum Dresden-Pass für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen
hier: Vereinfachung des Verfahrens zur Abrechnung der Wertmarken mit der DVB AG

Beschluss:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat ein halbes Jahr nach Einführung des vereinfachten Verfahrens einen Bericht über die Wirkung und Akzeptanz der neuen Regelung in der Praxis und etwaige weitere Vereinfachungsmöglichkeiten vorzulegen.
2. Der Stadtrat beschließt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die Neufassung des Punktes 1 der Anlage zur Richtlinie „Gewährung des Dresden-Passes“.

Anlage zur Richtlinie Leistungsumfang zum Dresden-Pass

1 Zuschuss zum Erwerb einer Dauerafahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Dresden

Jeder/Jede Dresden-Pass-Inhaber/-in mit vollendetem 6. Lebensjahr kann in seinem/ihrem zuständigen Sachgebiet Sozialleistungen monatlich im Voraus eine Wertmarke in Höhe von 8,00 EUR als Zuschuss zum Kauf einer Dauerkarte (siehe Übersicht) erhalten. Die Wertmarke hat nur in dem Monat Gültigkeit, für den sie ausgestellt ist. Der mit der Wertmarke erworbene Fahrausweis gilt nur für die Zone Dresden, d. h. innerhalb der Grenzen der Stadt Dresden.

Dresden-Pass-Inhabende, die gleichzeitig ein Abo bei der DVB AG haben, stellen einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren, welcher bei der DVB AG und im Sozialamt erhältlich ist. Dieser ausgefüllte Antrag wird im zuständigen Sachgebiet der Abteilung Soziale Leistungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden bei Vorliegen der Voraussetzungen mit einem Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerk versehen und ist im Anschluss bei der DVB AG einzureichen.

Nach Prüfung des Antrages auf Teilnahme am Abo-Verfahren durch die DVB AG und deren Zustimmung werden den Abo-Kunden gesondert gekennzeichnete Fahrausweise für den bewilligten Zeitraum durch die DVB AG auf dem Postweg zugesendet. Vom Konto des Abo-Kunden wird der um den aktuellen Wert der Wertmarke verminderte Betrag für die Monatskarte abgebucht. Bei Verlust der von der DVB AG übersandten Fahrausweise besteht kein Ersatzanspruch auf eine erneute Wertmarke.

Der aktuelle, um den Anteil der DVB AG geminderte, Wert der Wertmarke wird durch die DVB AG monatlich mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden abgerechnet.


Im Antrags- und eventuell im Folgemonat erfolgt die Ausgabe der Wertmarke verfahrensbedingt im zuständigen Sachgebiet der Abteilung Soziale Leistungen des Sozialamtes und die Rückerstattung des Wertes der Wertmarke im Mobilitätscenter der DVB AG, Postplatz 1.

Dresden-Pass-Inhabende, die nicht am Abo-Verfahren teilnehmen, erhalten turnusmäßig maximal vier Wertmarken, auf denen die Dresden-Pass-Nummer und der jeweilige Monat der Gültigkeit eingetragen ist. Die jeweils für den Monat gültige Wertmarke kann herausgetrennt und bei einer Servicestelle der DVB AG beim Kauf einer Zeitkarte eingelöst werden. Bei Verlust der Wertmarken erfolgt kein Ersatz.

Der Wert der Wertmarke (8,00 EUR) bleibt von Tarifänderungen unberührt. Sie ist nur für die Preisstufe A1 –Tarifzone Dresden – einsetzbar. Der Eigenanteil ändert sich entsprechend der gültigen Tarifpreise (siehe Tabelle unten).

Wertmarke 8,00 EUR – Erwachsene			
Kartenart	Normalpreis in Euro 01.11.2008	Wertmarke LHD/DVB in Euro	Eigenanteil in Euro
Abo-Monatskarte	39,50	8,00	31,50
Monatskarte	46,00	8,00	38,00
9-Uhr- Abo-Monatskarte	35,00	8,00	27,00
9-Uhr-Monatskarte	40,00	8,00	32,00
Wochenkarte	18,00	8,00	10,00
Wertmarke 8,00 EUR – Kinder			
Abo-Monatskarte	29,50	8,00	21,50
Monatskarte	34,50	8,00	26,50
Wochenkarte	13,50	8,00	5,50

Dresden, 16. MRZ. 2009


Heima Orosz
Oberbürgermeisterin

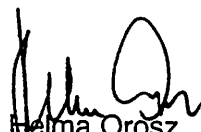
Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Helma Orosz 16. MRZ. 2009
Oberbürgermeisterin